
Reglement für die Schiff-Standplätze der Politischen Gemeinde Küsnacht

vom 18. August 2004

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Schiff-Standplätze im Sinne dieses Reglements sind kommunale Liegeplätze in Hafenanlagen und Bojen auf öffentlichem Seegebiet sowie Trockenplätze, Beibootplätze und Surfbrettplätze auf öffentlichem Grund im Uferabschnitt der Politischen Gemeinde Küsnacht.

Art. 2 Verwaltung

Die Verwaltung der kommunalen Schiff-Standplätze ist Aufgabe der Abteilung Liegenschaften.

Art. 3 Warteliste

Natürliche Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Schiff-Standplatz anmelden. Der Eintrag in die Warteliste erfolgt erst mit der Zahlung der Einschreibgebühr (Valutadatum). Die Bewerbung ist jährlich auf den 1. März hin zu erneuern, was mit der Bezahlung einer Erneuerungsgebühr erfolgt. Diese Gebühr wird den Bewerbern anfang jeden Kalenderjahrs in Rechnung gestellt. Wird die Erneuerungsgebühr nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Warteliste. Nach dem 1. März (Valutadatum) eintreffende Zahlungen haben die Versetzung an den Schluss der Warteliste zur Folge.

Für die Zuteilung von Schiff-Standplätzen (Wasserplätze, Bojen- und Trockenplätze) ist die Reihenfolge der Warteliste nach § 16 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 massgebend.

Art. 4 Zuteilung

Schiff-Standplätze werden ausschliesslich natürlichen Personen zugeteilt. Pro Person wird nur ein Stand-, ein Bojen- oder ein Trockenplatz zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Stirbt der Benutzer eines Schiffs-Standplatzes, kann dieser auf schriftliches Gesuch hin ausschliesslich auf den Ehepartner oder auf ein eigenes Kind übertragen werden. Das entsprechende Gesuch ist sowohl vom Ehepartner als auch von den Kindern zu unterzeichnen. Sinngemäss gilt diese Regelung auch

für eheähnliche Lebensgemeinschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft;
- b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes des Schiff-Standbenutzers nachweisbar bereits mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden;
- c. die gegenseitige Unterstützungspflicht ist schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wird innert zweier Monate nach dem Tod des Bootsplatzbenutzers der Abteilung Liegenschaften eingereicht.

Ist der Benutzer eines Schiff-Standplatzes Mitglied einer Eignergemeinschaft, die als Einfache Gesellschaft im Sinn von Artikel 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechts gilt, kann der Platz nach seinem Tod auf schriftliches Gesuch hin an ein anderes Mitglied der Eignergemeinschaft übertragen werden. Voraussetzung ist, dass diese Person seit mindestens 10 Jahren in der Warteliste eingetragen ist und die Eignergemeinschaft seit mindestens 5 Jahren besteht und der Eignergemeinschaftsvertrag seit mindestens 5 Jahren bei der Abteilung Liegenschaften hinterlegt ist.

Art. 5 Benützungsvertrag

Die Benutzung eines Schiffs-Standplatzes wird in einem Vertrag geregelt. Dieser gilt nur für die darin aufgeführte Person und das Schiff mit dem auf seinen Namen lautenden Polizei-Kennzeichen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden.

Die Abteilung Liegenschaften kann den Vertrag fristlos auflösen,

- a. wenn der Standplatz während mehr als drei Monaten in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober nicht benutzt wird (Vorbehalten bleibt Art. 7);
- b. wenn der Standplatz oder das Schiff mangelhaft unterhalten wird;
- c. wenn in grober Weise gegen die Vorschriften der kantonalen Schifffahrtsverordnung oder gegen dieses Reglement verstossen wird;
- d. wenn die Benutzungs- und die Konzessionsgebühren nicht innert 30 Tagen von der Rechnungstellung an gerechnet bezahlt werden.

In jedem Fall bleiben die vollen Jahresgebühren geschuldet. Eine Teilerstattung wird ausdrücklich wegbedungen.

II. Benutzung der Schiff-Standplätze

Art. 6 Belegung

Das stationierte Boot muss auf den Namen des Platzbenutzers immatrikuliert sein. Es ist nicht gestattet, die Benützungsbewilligung an Dritte abzutreten oder Schiffe von Dritten zu stationieren. Schiff-Standplätze dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Abteilung Liegenschaften oder auf deren Veranlassung abgetauscht werden.

Art. 7 Belegungszeiten

Schiff-Standplätze sind vom 1. April bis 31. Oktober zu belegen. Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten oder andere wichtige Gründe eine Belegung, ist dies der Abteilung Liegenschaften umgehend schriftlich zu melden. Diese ist berechtigt, den freien Platz vorübergehend entschädigungslos

anderen Personen zuzuteilen. Die Abteilung Liegenschaften kann in begründeten Fällen Ausnahmen nach Massgabe der kantonalen Stationierungsverordnung bewilligen und daran Bedingungen knüpfen.

Art. 8 Einhalten von Vorschriften / Unterhalt

Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und das stationierte Schiff, Beiboot sowie Surfbrett, den Schiffs-Standplatz und die Anbindvorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

Jedes Schiff, Beiboot oder Surfbrett ist an den vorhandenen Einrichtungen sachgemäss zu belegen. Ohne schriftliche Bewilligung der Abteilung Liegenschaften dürfen die vorhandenen Einrichtungen weder abgeändert noch dürfen neue Einrichtungen angebracht werden.

Der Unterhalt der Schiff-Stationierungsanlagen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden umgehend der Abteilung Liegenschaften zu melden.

Art. 9 Bojenplätze

Die Anschaffung und der Unterhalt der Schwimmbojen und des erforderlichen Bojengeschirrs (Bojenstein, Kette mit Wirbeln und Schäkeln, Schwimmboje) ist Sache der Politischen Gemeinde. Bei Ablauf des Benutzungsvertrages erfolgt eine Bojenabnahme. Schäden oder übermässige Abnutzungen am Bojengeschirr werden dem Standplatzbenutzer verrechnet.

Ohne Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes, welche allein die Politische Gemeinde einholen kann, darf die Lage der Bojen nicht verändert werden. Insbesondere ist das Verschieben des Bojensteins, zum Beispiel um ein grösseres Schiff belegen zu können, unzulässig. Weiter wird auf die Bestimmungen des „Merkblatt für Bojenbenutzer“ des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verwiesen.

Art. 10 Stationieren von Schiffen / Lagern von Material

Das Stationieren von Schiffen ist ausschliesslich auf den von der Abteilung Liegenschaften zugewiesenen Schiff-Standplätzen erlaubt. Schiff-Zubehör ist entweder im Schiffsrumpf oder –sofern vorhanden– in den Materialkästen zu verstauen.

Für das Lagern von Beibooten, Surfbrettern, Schiffstrailern usw. innerhalb der Stationierungsanlagen ist ein separater Benutzungsvertrag oder eine schriftliche Bewilligung der Abteilung Liegenschaften notwendig.

Art. 11 Ein- und Auswassern

Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den von der Abteilung Liegenschaften bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 12 Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff, Beiboot oder Surfbrett an Landungsstellen, Anbindvorrichtungen und anderen Schiffen aller Art verursacht werden.

Die Gemeinde entschlägt sich jeder Haftpflicht für allfällige Nachteile und Schäden, die Personen oder Schiffen (inklusive Beiboote, Surfbretter, Schiffsutensilien) durch die Benutzung der Schiff-Stationierungsanlagen entstehen. Keine Haftung übernimmt sie auch für Schäden, die als Folge von Elementarereignissen (Sturm, Feuer usw.) entstehen.

Art. 13 Änderungen der Verhältnisse

Plant der Benutzer, das im Benutzungsvertrag genannte Schiff durch einen Schiffstyp mit anderen Massen oder höherem Gesamtgewicht zu ersetzen, hat er dies der Abteilung Liegenschaften vor der Anschaffung schriftlich bekannt zu geben. Diese behält sich vor, für das neue Schiff einen anderen Platz zuzuweisen oder die Bewilligung für das Stationieren des neuen Schiffs zu verweigern.

Änderungen des Polizei-Kennzeichens, Adressänderungen und Wohnortswechsel sind der Abteilung Liegenschaften innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Gebühren

Für die Benützung von Schiff-Standplätzen wird von der Politischen Gemeinde eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt diese im Gebührenreglement fest.

Die Gebühren werden im ersten Quartal für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen von der Rechnungstellung an gerechnet zu bezahlen.

Der Gemeinderat setzt im Gebührenreglement die Gebühr für die Aufnahme in die Warteliste (Einschreibegebühr) sowie für den Verbleib auf der Warteliste (Erneuerungsgebühr) fest. Die jährliche Erneuerungsgebühr fällt für Interessenten an Beiboot- und Surfbrettplätzen dahin.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Konzessionen und die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) bleiben vorbehalten.

Art. 16 Reklamationen

Reklamationen sind an die Politische Gemeinde, Abteilung Liegenschaften, zu richten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. März 1994. Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden sämtliche, ihm widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Küsnacht, 18. August 2004 (GRB Nr. 04-098)

Revidiert am 22.11.06 (GRB-Nr. 06-19)